

Gemeindeamt Hainzenberg

6280 Hainzenberg, Dörf 360 • Bezirk Schwaz - Tirol
Telefon: 05282/2518 • Fax: 05282/2518 18

KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung 1/2005 vom 11.02.2005 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

BESCHLÜSSE:

Zu Punkt 1):

Nach der Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung stellt der Bürgermeister fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zu Punkt 2):

Beschluss zur Änderung der Satzung des Fachschulverbandes Zillertal.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die geänderte Satzung des Fachschulverbandes Zillertal laut Vollversammlungsbeschluss vom 5.7.2004 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg beschließt mit 10 Stimmen gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen die geänderte und an die Tiroler Gemeindeordnung 2001 angepasste Satzung des Fachschulverbandes Zillertal wie folgt:

SATZUNG

§ 1

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsobmann.

§ 2

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden. Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen. Jedenfalls obliegen ihr

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters, sowie der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - b) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001,
 - c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - d) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung in allen oder bestimmten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes – mit Ausnahme der im Abs. 2 lit. a bis d angeführten Angelegenheiten – dem Verbandsausschuss übertragen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Verbandsobmann

- (1) Gemäß § 137 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 sind der Verbandsobmann und sein Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren zu wählen; sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) Der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,

- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses, sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

§ 4 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen. Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (2) Dem Verbandsausschuss obliegen:
- a) die Vorbereitung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, in denen sie ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurde.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Die Geschäftsstelle befindet sich im Schulhotel „Zellerhof“ in Zell a. Ziller.

§ 6 Haftung

- (1) Dritten gegenüber haften die einem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden zur ungeteilten Hand.
- (2) Die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden haften untereinander im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 7.

§ 7 Finanzielle Bestimmungen

Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmung aufzuteilen:

Der gesamte Aufwand des Gemeindeverbandes ist je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der letzten Volkszählung und nach der Finanzkraft II auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen. Hierbei gilt das in einem Jahr verlautbarte Volkszählungsergebnis bereits für den gesamten Aufwand dieses Jahres als maßgeblich.

§ 8

Auflösung des Gemeindeverbandes; Ausscheiden oder Beitritt einzelner Gemeinden

- (1) Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist sein Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Gemeindeverbandes beigetragen haben.
- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie gegenüber dem Gemeindeverband keinen Anspruch auf Erstattung der von ihr geleisteten Beiträge.
- (3) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie vom Tag ihres Beitrittes an, Beiträge nach § 7 zu leisten. Wird der Beitritt nicht mit dem Beginn eines Jahres wirksam, so hat die Gemeinde die Beiträge anteilig zu leisten. Außerdem hat eine dem Gemeindevorstand beitretende Gemeinde diesem einen Beitrag zu dem vor ihrem Beitritt entstandenen Aufwand für Investitionen zu leisten. Bei der Feststellung dieses Beitrages ist eine Wertminderung des Anlagevermögens angemessen zu berücksichtigen.

§ 9

Überprüfungsausschuss

- (1) Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die auf jeweils sechs Jahre gewählt werden. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter dürfen nicht Mitglied des Überprüfungsausschusses sein.
- (2) Auf den Überprüfungsausschuss finden die Bestimmungen des § 109 Tiroler Gemeindeordnung 2001 sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der ihr zugrunde liegenden Gemeinderatsbeschlüsse durch die Landesregierung in Kraft.

Zu Punkt 3):

Stellungnahme der Gemeinde zu TIWAG Bauvorhaben.

Die TIWAG beabsichtigt im Gemeindegebiet folgende Baumaßnahmen:

Ersatz der 30kV-MSt. Hainzenberg/Packer durch einen Betonmasten

10(30)kV-Stichleitung Hainzenberg/Waidachhof (Tatscher) Leitungsumlegung und BMSt. als Ersatz für MSt.

Die Gemeinde erhebt gegen die Errichtung der geplanten Anlagen keinen Einwand.

Bei der Änderung im Bereich Tatscher soll auf den bestehenden Wasserbassin hingewiesen werden.

Zu Punkt 4):

Stellungnahme der Gemeinde zu gewerberechtllicher Genehmigung Imbissstand (Fleidl Franz).

Herr Fleidl Franz, 6280 Hainzenberg, Dörfel 353, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der gewerberechtllichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Imbissstandes angesucht.

Der Gemeinderat behandelt dieses Ansuchen in Abwesenheit von GV Fleidl Ferdinand unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der öffentlichen Interessen und gibt folgende Stellungnahme ab:

Da die gewerbliche Betriebsanlage keine negativen Beeinträchtigungen, die dem Schutz der Öffentlichkeit entgegenstehen würden, erwarten lässt, wird das Ansuchen vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen und es werden keine Einwände erhoben. Für eine ordnungsgemäße Müllentsorgung ist ebenso Sorge zu tragen, wie für ein Säubern der unmittelbaren Umgebung nach Saisonende.

Zu Punkt 5):

Genehmigung der Ergänzung des Datenaustauschvertrages mit dem Land.

Zwischen dem Land Tirol und der Gemeinde Hainzenberg besteht eine Vereinbarung über den Aufbau, Austausch und Anwendung eines digitalen Datenbestandes. Für die bereits bezogenen Farborthophotos bedarf diese Vereinbarung einer Ergänzung.

Der Gemeinderat stimmt dieser 3. Ergänzung vom 3.12.2004 einstimmig zu.

Zu Punkt 6):

Beratung und Beschlussfassung über Angebot Dipl.-Ing. Heinz Ebenbichler zur Einarbeitung geographischer Daten ins gemeindeeigene GIS-Programm.

Dipl.-Ing. Heinz Ebenbichler bietet mit Schreiben vom 21.12.2004 die Dienstleistung der erforderlichen Arbeiten zur Evidenthaltung und Erweiterung des GIS-Datenbestandes an.

Als Abrechnungsbasis wird eine Stundenpauschale von € 80,- netto (im Bezug zur BAIK-Zeitgrundgebühr/Basiswert) angeboten. Nebenkosten und Anfahrtspauschalen werden keine verrechnet.

Der Gemeinderat stimmt diesem Angebot einstimmig zu.

Zu Punkt 7):

Teilweiser Tausch EDV-Anlage: Server und Arbeitsplatz Kasse.

Die immer leistungsfähigeren, aber gleichzeitig hardwareintensiveren Software-Programme, welche für eine ordnungs- und zeitgemäße Durchführung einer EDV-gestützten Verwaltung unabdingbar sind, machen es erforderlich, dass die Gemeinde Hainzenberg einen Arbeitsplatz-Rechner für die Kasse (neben Buchführungssoftware, auch zur Bildbearbeitung für Homepage-Betreuung) (bisher Pentium 2, 450 Mhz, 396MB RAM, 4 GB Festplatte; Anschaffung 1999) sowie den zentralen Daten- und Netzwerkserver (derzeit Pentium 2, 400 Mhz, 768MB RAM, 8 GB Festplatte, Anschaffung 1998/1999) tauschen muss. So ist derzeit eine Datensicherung auf dem Server nur mehr eingeschränkt möglich, da die Sicherungsbänder die gesamten Daten nicht mehr fassen können. Eine Aufrüstung der bestehenden Hardware macht aufgrund deutlicher Weiterentwicklung im EDV-Bereich der letzten 5 Jahre wirtschaftlich keinen Sinn und würde einen Austausch höchstens um 1 bis max. 1,5 Jahre hinauszögern. Ein Angebot der Firma KufGem EDVGmbH in Höhe von brutto EUR 6.996,79 liegt vor und umfasst folgende Hardware-Komponenten:

- 1) Datenserver (Fujitsu-Siemens Pentium 4, 3,2GHz, 1GB Arbeitsspeicher, 73GB SCSI-Festplatte,...) sowie Datensicherungskomponenten (Bandlaufwerk 80GB, sowie 10 Kassetten à 40GB Fassungsvermögen für die Datensicherung)
- 2) Arbeitsplatzrechner Kasse (Fujitsu-Siemens Pentium 4, 3,2GHz, 512MB Arbeitsspeicher, 80 GB Festplatte, DVD-Brenner,...)

Die Kosten für die Inbetriebnahme und Konfiguration der EDV-Anlage wird von der KufGem mit ca. brutto EUR 2.000,00 veranschlagt und sind in den EUR 6.996,79 bereits enthalten. Die Software vom Datenserver (Windows 2000 Server) wird weiterverwendet. Der Arbeitsplatzrechner kommt vorinstalliert mit Windows XP, es entstehen somit im Zuge des Austausches keine weiteren Kosten für die Software.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anschaffung der EDV-Anlage gemäß vorliegendem Angebot.

Zu Punkt 8):

Beschlussfassung zur Straßenbeleuchtung Unterberg.

Im Jahr 2005 ist die Errichtung einer Straßenbeleuchtung im Bereich Unterberg - Wohngebiet Waidach vorgesehen.

Gemeinderat Huber Thomas hat den Umfang für die Straßenbeleuchtung Unterberg erhoben. Der Gemeinderat beschließt mit 9 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung auf Basis dieser Daten eine beschränkte Ausschreibung der Straßenbeleuchtung an folgende Firmen: Fa. Taschler, Fa Riedhardt, Fa. Hainz, Fa. Singer, Fa. Sporer, Fa. Schober.

Die Vergabe soll an den Billigstbieter erfolgen.

Bei der Position „Lampen“ soll der Zusatz „oder ein vergleichbares Produkt“ aufgenommen werden.

Die Position Erdarbeiten soll alternativ angeboten werden.

Zu Punkt 9):

Sammlungen:

Beteiligung an Aktion des Landes für Flutopfer in Südostasien wird mehrheitlich abgelehnt.

Skibobclub Wurzensepp Zillertal - €50,--

Das Ansuchen für IPA Vereinslokal wird abgelehnt.

Zum Ausflug für Gemeindebedienstete des Zillertales wird ein Beitrag von € 200,-- genehmigt.

Zu Punkt 10):

Allfälliges:

Burgstaller Walter hat bei einer Fahrt zur Kommandantenbesprechung einen Unfall und einen Schaden am Privat-PKW erlitten. Der Gemeinderat kann sich nicht vorstellen dazu eine Kulanzzahlung zu leisten.

Der Bürgermeister informiert über Besprechungen zur Rodelbahn über die Bildung eines Öffentlichen Interessenschaftsweges. Darüber wird am 2. März eine weitere Besprechung mit den Betroffenen und dem Ausschuss des Gerlosstein-Alpweges stattfinden.

Am 21.2.2005 findet im Gh. Dörfwirt eine Vorbesprechung statt, zu dem auch der Gemeindevorstand eingeladen wird.

Der Bürgermeister berichtet über Gespräche mit der Kindergarteninspektorin parallel zum Kindergartenbetrieb einen Hort einzurichten. Damit könnte die Vollbeschäftigung der Kindergärtnerin aufrecht erhalten werden. Geplant ist eine Informationsveranstaltung mit den Eltern.

Der Bürgermeister informiert, dass oberhalb von Maria Rast ein Mast für ein Verkehrszählsystem für statistische Zwecke aufgestellt wurde.

Binder Stefan bringt vor, dass er künftig in die Aufgabenbereiche des Wasserwartes eingebunden werden möchte.

Fleidl Ferdl kritisiert die unzureichende Wasserversorgung am Neujahrstag.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:
Georg Wartelsteiner